Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.11.1821) November 1821

Visual Library

Indem man dieses öffentlich bekannt macht, werden noch insbesondere die Oberpolizei-Inspectionen hiermit angewiesen, das unterstehende Aufsichtspersonal zu beauftragen, über die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derselben den Bezirksämtern zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Freiburg den 6. November 1821.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 91 Seite 885.

Nr. 2641.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urlaubsgesuchen der Beamten betreffend.

(Civ.R.Nr. 7871.) Mittelst hohen Erlasses des großherzoglichen Staatsministeriums Justizsection vom 3. d. M. Nr. 2972 ist anher eröffnet worden, daß bei Urlaubsgesuchen der Beamten jeweils der Gebrauch des Stempelpapiers zu adhibiren sey; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 9. November 1821.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 91 Seite 885.

Nr. 2642.

Die Aufnahme der Protocolle bei Untersuchungen in Zoll- und Accis-Defraudationssachen betreffend.

(K.D.Nr. 22407.) Man hat mehrmals wahrnehmen müssen, daß bei Aufnahme der Protocolle hinsichtlich der Untersuchungen in Zoll- und Accisdefraudationssachen auch in solchen Fällen die Unterzeichnung derselben durch die Parthien außer Acht gelassen wird, wo der die Untersuchung führende Beamte oder Actuar ohne Zuziehung eines Gerichtsschreibers das Protocoll selbst niederschreibt.

Da indessen in solchen Fällen die Beifügung der Unterschrift der Parthien ein wesentliches Erforderniß der öffentlichen Glaubwürdigkeit ist; so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Aemtern die höchste Verordnung vom 7. März 1810 (Regierungsblatt XI.) ins Gedächtniß zurückzurufen, und dieselben ernstgemessen anzuweisen, solche künftig genau zu

berücksichtigen, so wie auch überhaupt in den aufzunehmenden Protocollen jedesmal die Gegenwart des betreffenden Beamten und Gerichtsschreibers ordnungsgemäß zur Seite zu bemerken.

Freiburg den 9. November 1821.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 92 Seite 897.

Nr. 2643.

Die Zahlungsanweisungen auf Einstands-Cautionen betreffend.

(Nr. 17849.) Da die schon längst bestehende Verordnung, daß die Civilbehörden ohne Einwilligung der Militärbehörden keine Zahlungsanweisung auf Einstandscautionen verfügen sollen, welche bei den Einstellern deponirt sind, wie die tägliche Erfahrung lehrt, noch immer nicht befolgt werden, so hat das großherzogl. Kriegsministerium Folgendes wiederholt verfügt:

1) Weder der Ortsvorstand, noch das Amt, noch das Kreisdirectorium, überhaupt keine Civilbehörde ist befugt, ohne Genehmigung der betreffenden Militärbehörde, Zahlungsanweisungen auf das Einstandscapital eines Soldaten zu verfügen, welches bei dessen Einsteller bis zur ausgedienten Capitulationszeit hinterlegt ist.

2) Erfolgt dennoch ohne Einwilligung der Militärbehörde eine solche Anweisung, so wird die darauf hin geleistete Zahlung als nicht geschehen angesehen und von der Militärbehörde bei der Abrechnung nicht passirt; demjenigen aber, der Zahlung geleistet hat, der Regreß an diejenige Behörde vorbehalten, welche die Anweisung unbefugt gegeben hat.

3) Eben so ist dem Einsteller verboten, ohne Genehmigung seiner Obrigkeit Zahlungen von dem Einstandscapital seines Einstehers an denselben oder dritte Person zu leisten.

Dergleichen unbefugte Zahlungen werden als nicht geschehen angesehen, und bei der Abrechnung von der Militärbehörde nicht passirt.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern des dießseitigen Kreises zum eigenen Bemessen, und zu Verständigung der Ortsvorgesetzten eröffnet, und zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg den 10. November 1821.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 93 Seite 544.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 94 Seite 581. Kreisdirec. vom 13. November 1821 Nr. 26690.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 94 Seite 917. Kreisdir. vom 13. November 1821 Nr. 22453.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 92 Seite 623. Kreisdir. v. 9. Nov. 1821 Nr. 22307.

Nr. 2644.

Die öfters unrichtige Angabe der Gewerbsgehülfen betreffend.

(Nr. 21412.) Der §. 26 der Gewerbssteuerordnung enthält die Vorschrift:

„Wer sein Geschäft mit Hülfspersonen treibt, dessen Personal-Steuercapital erhält einen verhältnismäßigen Zuschlag, und ist von dieser Regel das landwirthschaftliche Gewerbe einzig ausgenommen. Die Zahl der Gewerbsgehülfen wird nach dem gewöhnlichen oder mittlern Stand angenommen. Bei Handwerkern, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand allein nach der Zeit genommen, in welcher gearbeitet wird.“

Hiernach verfügt §. 11 der Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbssteuer:

„Ueber die Zahl der Hülfspersonen, welche die Handwerker beim Anfang des Ab- und Zuschreibens haben, sollen in Städten über 1500 Seelen die Ober- und Zunftmeister dem ersten Vorgesetzten Verzeichnisse übergeben, für deren Richtigkeit sie zu haften haben. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu keinem zünftigen Gewerbe gehören, haben die Zahl ihrer Hülfspersonen in einer von dem Ortsvorgesetzten in Umlauf zu setzende Liste einzuschreiben; jede Unrichtigkeit wird mit der fünffachen Steuer bestraft, welche dem Staatsärarium entgangen ist.“

„In Städten bis zu 1500 Seelen einschließlich und in Dörfern haben die Gewerbsleute ihre Hülfspersonen dem ersten Vorgesetzten anzuzeigen, der darüber eine Liste führt.“

Dieser Bestimmungen ungeachtet mußte man mehrmals die Erfahrung machen, daß die Zahl der Gewerbsgehülfen nicht richtig angegeben wurde, daß namentlich Söhne, welche nicht mehr in der Lehre sind und bei ihren Eltern arbeiten, nicht als Gewerbsgehülfen angesehen, daß die Gehülfen jener Handwerker, die, wie Maurer und Zimmerleute, nur einen Theil des Jahres vollkommen beschäftigt sind, nicht nach dem gewöhn-

lichen Stande zu dieser Zeit angegeben, daß endlich Orts- und Schutzbürger, welche bei Gewerbsunternehmern irgend einer Art im Stück- oder Taglohn arbeiten, von den Letztern manchmal gar nicht als Gehülfen declarirt werden.

Diesen Uebelstand zu heben, wird hiemit verordnet:

1) Wo die Zunftmeister gehalten sind, die Verzeichnisse der Gewerbsgehülfen an den Ortsvorgesetzten abzugeben, hat dieser sämmtliche Zunftmeister zu versammeln, ihnen gegenwärtige Bekanntmachung zu eröffnen, und sie, unter Hinweisung auf die obenbemerkte Strafe, zur genauen Aufzeichnung der Gehülfen mit dem Aufügen aufzufordern, daß man nach Umständen ihre Verzeichnisse werde prüfen lassen.

2) Allen jenen Steuerpflichtigen, welche ihre Gewerbsgehülfen in die Liste des Ortsvorgesetzten einzuschreiben haben, hat dieser, unter Mittheilung dieser Verordnung, zu eröffnen, daß man sich von ihren Angaben Ueberzeugung verschaffen, und bei etwa sich vorfindender Unrichtigkeit die angedrohte Strafe der fünffachen Steuer unnachsichtlich erheben werde.

3) Wenn der Ortsvorgesetzte in die Richtigkeit des Verzeichnisses eines Zunftmeisters oder der Angabe eines Steuerpflichtigen Zweifel setzt, so hat er zwei Gerichtsglieder zur Aufnahme der betreffenden Gewerbsgehülfen zu beordern. Auch der Peräquator und die Gewerbsteuerdeputation können, wenn sie die verzeichnete Zahl der Gewerbsgehülfen für zu gering halten, auf eine urkundliche Aufnahme dringen.

Bestätigt sich die vermuthete Unrichtigkeit, so ist die Strafe der fünffachen Steuer sogleich einzuziehen

Man erwartet von den Ortsvorgesetzten, Peräquatoren und insbesondere auch von den Gewerb-Steuerdepudationen, daß sie auf die genaue Fatirung der Gewerbsgehülfen allen Bedacht nehmen werden. Man wird überdieß die Peräquatoren anweisen, jeden Ortsvorgesetzten beim nächsten Ab- und Zuschreiben auf gegenwärtige Verordnung aufmerksam zu machen, und sich von ihm auf die Veränderungsliste der Gewerbsteuer attestiren zu lassen, daß die Artikel 1 und 2 pünctlich befolgt worden sind.

Durlach den 13. November 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 93 Seite 543.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 98 Seite 663. Neckar-Kreisdirec. vom 29. Nov. 1821 Nr. 23809.

67.

Nr. 2645.

(Nr. 23030.) Das Erscheinen der Amtsdiener in ihrer Dienstkleidung bet.

Da man wargenommen, daß die Amtsdiener hin und wieder in willkührlich gewählter Kleidung erscheinen, so wird denselben ernstgemessenst eingeschärft, bei ihren Dienstverrichtungen stets in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu erscheinen.

Sämmtliche Aemter haben auf die Befolgung dieser Weisung nachdruckfam zu wachen.

Mannheim den 20. November 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 95 Seite 643

Nr. 2646.

Die Straßenordnung betreffend.

(Nr. 27855.) Es ist sehr mißfällig zur dießseitigen Kenntniß gelangt, daß das Ausstrecken beim Ackern auf die Landstraßen, und das Weiden in den Chausséegräben noch in einigen Gegenden, und insbesondere im Districte des vormaligen Donau-Kreises, ohngeachtet der bestehenden Verbote, Statt finde, und man sieht sich daher veranlaßt, den einschlägigen §. 18 der Straßenordnung vom 7. März 1810 hier wörtlich einzurücken:

„Niemand darf durch Chausséegräben reiten, Vieh treiben „oder fahren. Wer durch Chausséegräben reitet oder Vieh „treibet, hat 1 fl., und wer durch sie fährt 3 fl. Geldstrafe neben „dem Schadenersatz zu erlegen, oder eine verhältnißmäßige „bürgerliche Arreststrafe zu erstehen. Viehhirten oder Schäfer, „welche aus Nachläßigkeit Vieh hinweg und über die Chaussée-„gräben laufen lassen, sind mit 1 fl. Strafe oder eintägigem „bürgerlichem Gefängniß zu belegen, und haben den dadurch „verursachten Schaden zu ersetzen.“

Vorstehendes wird andurch zu Verhütung eigenen Schadens mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Ausstrecken beim Ackern analog mit 3 fl. Schadenersatz, oder einer verhältnißmäßigen bürgerlichen Arreststrafe, werde gerügt werden.

Sämmtliche Aemter werden wiederholt angewiesen, die Vorschriften der obgedachten Straßenordnung aufs genaueste zu handhaben, das Aufsichtspersonal aber beauftragt, auf deren pünctliche Befolgung streng zu wachen.

Constanz den 23. November 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 97 Seite 593.

Nr. 2647.

Die Beherbergung der Fremden betreffend.

(Nr. 19146.) Durch hohen Erlaß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. Nov. d. J. Nr. 12731 ist verfügt worden, die unterm 9. Nov. 1819 Nr. 12656 erlassene, auf augenblickliche Umstände berechnet gewesene Verordnung, nach welcher Fremde, die in Privathäusern und in Wirthshäusern logiren, bei Vermeidung einer verschärften Strafe, angezeigt werden sollen, seye nicht mehr als motivirt zu betrachten, und sich allen hieher gehörigen Fällen nach der Landesverordnung von 1810 Seite 171 zu benehmen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 1. Dezember 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 100 Seite 583.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 99 Seite 605. Kreisdirec. v. 4. Dezember 1821 Nr. 28829.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 99 Seite 957. K.D. v. 4. Dezember 1821 Nr. 24140.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 102 Seite 689. Neckar-Kreisdirectorium vom 14. Dezember 1821 Nr. 24728 und 1822 Nr. 3 Seite 15. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 29. Dezember 1821 Nr. 14985.

Nr. 2648.

Das Ab- und Zuschreiben des Gewerbssteuer betreffend.

(Nr. 2878.) Nach einer von großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 21. November 1821 Nr. 10689 gegebenen Bestimmung sind die nach der Instruction über das Ab- und Zuschreiben in der Gewerbsteuer §. 11 wegen unrichtiger Angabe der Gewerbsgehülfen angesetzten Strafen, wie die Strafen der indirecten Steuer, an die betreffende Obereinnehmereicasse zu verrechnen.

Constanz den 4. Dezember 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 99 Seite 606.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 98 Seite 949. Kreisdir. vom 3. Dezember 1821 Nr. 24097.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg